

§15
Nutzensabrechnung «

Durch die Nutzensabrechnung ist der Nachweis über die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung, die Auswirkungen nach Durchführung und die Kontrolle der planmäßigen Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und seines Nutzeffektes durch Kennziffern im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck zu führen. Die Nutzensabrechnung hat dazu beizutragen, daß die vordringlichen Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Fonds festgelegt werden können.

§16
Gesamtübersichten und Gesamtanalysen

Durch Gesamtübersichten sind die ökonomischen Prozesse im betrieblichen Reproduktionsprozeß und dessen Phasen in ihren Wechselbeziehungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck darzustellen. Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind Gesamtanalysen über den betrieblichen Reproduktionsprozeß und seine Phasen auszuarbeiten, in denen

- die Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der verschiedenen Rechnungen und anderen Informations- und Dokumentationsquellen,
 - die Wirksamkeit ökonomischer Hebel und anderer ökonomischer Gesetzmäßigkeiten,
 - die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahmen zur komplexen Rationalisierung und der Ausnutzung der Fonds
- dargestellt werden.

§17
Bewertung

(1) Die Festlegungen über die Grundsätze der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel werden durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch den Ersten Sekretär des Zentralvorstandes der VdgB für die Betriebe der VdgB in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in den Richtlinien gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anordnung geregelt.

(2) Eine Änderung der Bewertungsform innerhalb des Planjahres ist grundsätzlich nicht zulässig. Soweit Änderungen unvermeidbar sind, ist eine dementsprechende Berichtigung der Betriebspläne und der Pläne der Verantwortungsbereiche sowie des wertmäßigen Bestandsausweises zum 1. Januar des Planjahres vorzunehmen.

§18
Ordnungsmäßigkeit

(1) Die Erfassung, Aufbereitung und Darstellung der zahlenmäßigen Informationen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik müssen den Festlegungen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen.*

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet und berechtigt, in den LPG, GPG und VEG, Betrieben der VdgB und Wirtschaftsorganen,

* Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBl. II S. 557).

die der Berichterstattungspflicht unterliegen, und in den für sie arbeitenden Rechenstationen Prüfungen über die Ordnungsmäßigkeit der in der Berichterstattung ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen durchzuführen. Weiter ist sie berechtigt, Prüfungen über die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

§19

Innerbetriebliche Informationen

Die innerbetriebliche Information dient der Leitung und Kontrolle der LPG, GPG und VEG, der Betriebe der VdgB und deren Verantwortungsbereiche. Durch sie ist zu gewährleisten, daß den Leitungen und den Produktionskollektiven die notwendigen zahlenmäßigen Informationen als Ausgangsmaterial, insbesondere für

- Vorbereitung, Ausarbeitung und Kontrolle der Pläne,
 - Vertragsvorbereitung, -abschluß und -kontrolle,
 - Durchführung sozialistischer Wettbewerbe,
 - Durchführung innerbetrieblicher Rechenschaftslegungen,
 - prognostische Einschätzungen, langfristige Entwicklungsvergleiche und Leistungsvergleiche,
- rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§20

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung hat, ausgehend von der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung, den notwendigen Bedarf der Staats-, Wirtschafts- und übergeordneten Organe zu periodischen zahlenmäßigen Informationen zu sichern.

(2) Mit der Berichterstattung sind der Stand und die Entwicklung des Reproduktionsprozesses in der Landwirtschaft nach Territorien gegliedert, in Mengen, Werten und Zeiten nachzuweisen und die Kontrolle der Erfüllung der Planaufgaben und Verträge zu sichern.

§21

Richtlinien

(1) Auf der Grundlage des § 24 Abs. 5 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik sowie dieser Anordnung ist durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Richtlinie für LPG, GPG, VEG und Wirtschaftsorgane der sozialistischen Landwirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zur Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Anforderungen der Planung und Leitung zu erlassen.

(2) Ebenso erläßt der Erste Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Richtlinie für Betriebe der VdgB und für LPG-Gemeinschaftseinrichtungen, die aus bäuerlichen Handelsgenossenschaften entstanden sind, zur Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Anforderungen der Planung und Leitung.